

EINSCHREIBEN
Sicherheitsdirektion
Rekursabteilung
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Alex W. Brunner
Architekt HTL
Bahnhofstrasse 210
CH-8620 Wetzikon
Telefon 044 930 62 33

Datum: 30. Mai 2023

Institutionelle Behördenkriminalität in der Schweiz

Rekurs Nr. 2022.0231: Stellungnahme

Grüezi

Wie das Strassenverkehrsamt richtig festhält, hat der Rekurrent noch nie bestritten, dass er nicht der Halter des genannten Personenwagens ist oder er nicht bereit wäre, die Verkehrsabgabe zu entrichten.

Allerdings hat er die Bezahlung der Verkehrsabgabe davon abhängig gemacht, dass das Strassenverkehrsamt, aber auch alle übrigen beteiligten Organisationen, insbesondere deren übergeordneten, zuerst den Nachweis der hoheitlichen und handelsrechtlichen Legitimation zu erbringen habe.

Obschon der Rekurrent sowohl das Strassenverkehrsamt als auch die Rekursabteilung sowie weitere Organisationen wiederholt und eindringlich aufforderte, diese Nachweise zu liefern bzw. zu veröffentlichen, wird das notorisch verweigert. Deswegen provozieren die Funktionäre dieser Organisationen sinnlose Verfahren, weshalb sie sich selbst beschäftigen. Gleichzeitig behaupten sie tatsachenwidrig, sie würden durch Staatsverweigerer bedrängt.

Die Rekursvernehmlassung des Strassenverkehrsamtes geht daher gar nicht auf das Problem ein, sondern listet verschiedene Gesetze auf, die sie angeblich dazu legitimieren würden, die Strassenverkehrsabgabe einzufordern. Die inzwischen erfolgte Privatisierung lässt man vorsätzlich aussen vor, weil man damit auf das Problem eintreten würde, das die Spatzen bereits von allen Dächern pfeifen. Deshalb wird die Legitimation nicht vorgelegt, weil man dazu nicht in der Lage ist und damit eingestehen würde, dass das einstige öffentlich-rechtliche Strassenverkehrsamt spätestens im Jahre 2017 von deren Funktionären eigenmächtig und illegal privatisiert wurde.

Wann die Sicherheitsdirektion und der Kanton Zürich in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wurden, bleibt im Moment noch ein «Geheimnis», das demnächst gelüftet wird. Jedenfalls treibt das Strassenverkehrsamt seit spätestens am 18. Februar 2014, als La Confédération Suisse als Aktiengesellschaft¹ ins belgische Handelsregister eingetragen wurde, alle Forderungen illegal ein, weil es ein Teil dieser illegalen Aktiengesellschaft ist.

Das Strassenverkehrsamt behauptet zudem, dass es eine öffentlich-rechtliche Verwaltungseinheit sei und bezieht sich dabei auf das OG RR (LS 172.1) vom 6. Juni 2005, der VOG RR (LS 172.11) vom 18. Juli 2007 und der OV DS (LS 172.110.2) vom 5. Oktober 2012.

Welche Organisationen das Handelsregister aufzunehmen hat, regelte schon die Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) vom 7. Juni 1937 mit Stand vom 15. November 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1990. In Artikel 10 Inhalt des Registers, Bst. k sind erstmals **die selbständigen Gewerbe des öf-**

¹ <https://www.law.cornell.edu/cfr/text/26/301.7701-2>

fentlichen Rechts erwähnt und in der Fassung des Fusionsgesetzes vom 1. Juli 2004 heisst es **neu nur noch Institute des öffentlichen Rechts** (Art. 2 Bst. d FusG).

Damit wurde erstmals eingestanden, dass die öffentlich-rechtlichen Institutionen privatisiert wurden bzw. werden und damit in ein Gewerbe umgewandelt wurden bzw. werden. Jahre später wurde dieser kleine Fauxpas erkannt und musste korrigiert werden, weshalb es seit dem 1. Juli 2004 nur noch Institute des öffentlichen Rechts heisst.

Das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) wurde am 3. Oktober 2003 vom Parlament verabschiedet. Darin heisst es in Art. 1:

1 Dieses Gesetz regelt die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelunternehmen im Zusammenhang mit Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung.

2 Es gewährleistet dabei die Rechtssicherheit und Transparenz und schützt Gläubigerinnen und Gläubiger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Personen mit Minderheitsbeteiligungen.

3 Ferner legt es die privatrechtlichen Voraussetzungen fest, unter welchen Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern fusionieren, sich in privatrechtliche Rechtsträger umwandeln oder sich an Vermögensübertragungen beteiligen können.

Und in Art. 2 Bst. d Begriffe des Fusionsgesetzes heisst es:

Institute des öffentlichen Rechts: im Handelsregister eingetragene, organisatorisch verselbständigte Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, unabhängig davon, ob sie als juristische Person ausgestaltet sind oder nicht;

Aus Art. 1 Abs. 3 Fusionsgesetz geht demnach schlüssig die politische Absicht hervor, die (ehemals) öffentlich-rechtlichen Institutionen mit privatrechtlichen Rechtsträgern zu fusionieren, sie in privatrechtliche Rechtsträger umzuwandeln oder sie an Vermögensübertragungen zu beteiligen. Wenn man etwas von der tatsächlichen Geschichte und vom Geldwesen versteht, weiss, dass sich die «*öffentlich-rechtlichen Institutionen*» nicht an fremden Unternehmen beteiligen werden; sie werden von privaten (babylonischen) Unternehmen übernommen, wie es einzeln bereits vollzogen wurde. Die politische Absicht liegt demzufolge im «Verkauf» der ehemaligen öffentlich-rechtlichen Institutionen, den heutigen illegalen privaten Unternehmen.

Dabei muss man sich auch bewusst sein, dass mit der Privatisierung die Machtverhältnisse verändert wurden, indem die Rechte des Volks weiter beschnitten wurden. Das war ja nicht das erste Mal. Mit der heimlichen Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht passierte das Gleiche; Das Volk wurde durch ihre behaupteten «Vertreter» entmachtet.

Bereits im Jahre 1999, teilweise schon früher, erhielten verschiedenste öffentlich-rechtliche Institutionen im Kanton Zürich wie zum Beispiel die Jugendanwaltschaft des Bez. Uster, ein grosser Teil der Polizei, die Baudirektion des Kanton Zürich TBA/NSU-GE VII Werkhof Urdorf sowie verschiedene Notariate, Grundbuch- & Konkursämter einen ersten Handelsregistereintrag und damit wurden sie als Unternehmen positioniert. Gemäss ZGB Art. 52 Abs. 2 verfolgen jedoch alle im Handelsregister eingetragenen Organisationen wirtschaftliche Zwecke.

Damit– wie im Fusionsgesetz vorgesehen – auch die Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern fusionieren können, müssen sie zuerst in Kapitalgesellschaften umgewandelt werden, weil nur Gleiches mit Gleichen fusionieren kann. Aber zu genau diesem Zweck braucht es einen Handelsregistereintrag. Die Einträge sind in den Handelsregistern wohl mit einem Makel vorhanden, aber wie werden weder veröffentlicht noch im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

Alle die vom Strassenverkehrsamt genannten Normen wurden daher nach der Inkraftsetzung der Handelsregisterverordnung vom 15. November 1989 und des ersten Fusionsgesetzes von 2003 erlassen. Sie geben daher bereits eine verdrehte und damit babylonische Ansicht wieder. Im Weiteren muss bis zum Vorlegen des Legitimitätsnachweises davon ausgegangen werden, dass die Muttergesellschaft *Kanton Zürich*, die Tochtergesellschaft des *Kantonsrat während des Ratssitzungen* sowie die Staatskanzlei und die einzelnen Departemente, als die genannten Normen erlassen wurden, bereits in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt waren.

Die Tochtergesellschaft *Kantonsrat während des Ratssitzungen* ist gleichzeitig eine Muttergesellschaft. Dieser sind die *Parlamentsdienste Kantonsrat Zürich* untergeordnet. Sie wurde im Jahre 1996 verselbstständigt.² Das bedeutet, sie wurde privatisiert. Damit sind seit dieser illegalen Umwandlung alle deren Handlungen nichtig, weshalb die vom Strassenverkehrsamt erwähnten Normen gar keine Kraft haben.

Das alles wurde bereits in der Rekurschrift festgehalten, weshalb die Vernehmlassung durch das Strassenverkehrsamt nichts anderes als ein weiterer Versuch ist, alle begangenen Verbrechen schön zu reden und mit weiteren Verbrechen zu vertuschen. Aufgrund des Erlebten werden die Funktionäre der Rechtsabteilung alles unternehmen, die aufgezeigten Verbrechen zu «legalisieren», damit ihre eigenen ebenfalls unter Verschluss bleiben. Aber das wird nicht gelingen, weil schon zu viele Spatzen von den Dächern pfeifen.

Adieu

Mensch Alex W. Brunner

² <https://zuonline.sich-erinnern.ch/Traueranzeige/Bruno-Rickenbacher>